

---

## **2. Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

---

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.2015 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.2015 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 1

„Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **149,- €**

sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von **21,-€**

je Sitzung und Tag gewährt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „180,- €“ durch die Angabe „298,- €“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „120,- €“ durch die Angabe „149,- €“ ersetzt.

#### **2. § 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,- €“ durch die Angabe „30,- €“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „30,- €“ durch die Angabe „38,- €“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „37,- €“ durch die Angabe „46,- €“ ersetzt.

d) In Nummer 2 wird die Angabe „74,- €“ durch die Angabe „92,- €“ ersetzt.

#### **3. § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1 wird die Angabe „185,- €“ durch die Angabe „230,- €“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „275,- €“ durch die Angabe „340,- €“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „370,- €“ durch die Angabe „460,- €“ ersetzt.

d) In Nummer 2 wird die Angabe „470,- €“ durch die Angabe „585,- €“ ersetzt.

e) Satz 6 erhält folgenden neuen Satz:

„Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.“

f) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **4. § 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Die Angabe „16,- €“ wird durch die Angabe „21,- € ersetzt.

#### **5. § 6 Verdienstaufschlag**

a) Der Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 1  
„Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags.“

b) Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut  
„Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.  
Kann die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachgewiesen werden, wird auf Antrag ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 32,-€ gezahlt.“

c) Der Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird neuer Absatz 4 mit neuem Wortlaut:  
„Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 32,-€ gewährt.“

#### **6. § 7 Reisekosten**

In Absatz 2 die Angabe „35 Cent“ durch „38 Cent“ ersetzt.

#### **7. § 8 Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung**

Der Absatz 4 wird ergänzt durch den Zusatz „für die über drei Monate hinausgehende Zeit“.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel